Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 28. November 1857.

1. Gesetz die Lehrerprüfungen betreffend.

Die Schuldeputation hat einen weiteren Bericht wegen der Revision des die Lehrerprüfungen betreffenden Gesetzes eingereicht, welchen der Senat ebenso wie

2. Revision der Verordnung wegen der jährlichen Steuern.

Den eingegangenen Bericht der Deputation für die Revision der jährlichen Steuern der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung, vorbehältlich der seinigen, hieneben mittheilt.

Anlage I.
zur Mittheilung des Senats
vom 28. Nov. 1857.

Zweiter Bericht der Schuldeputation,

Lehrerprüfungen betreffend.

Die auf Seite 227 der diesjährigen Verhandlungen des Senats und der Bürgerschaft wider den vorgelegten Entwurf eines die Lehrerprüfungen betreffenden Gesetzes bemerkten Ausstellungen haben eine nochmalige Prüfung dieses Entwurfes veranlaßt, deren Ergebniß die Schuldeputation in Nachstehendem zu berichten sich beehrt:

1) Eine Betheiligung der Deputation bei der Gewährung von Dispensationen würde dem bestehenden Gesetze gegenüber etwas Neues sein. Eine solche stand ihr nach dem bisherigen Gesetze nicht zu, kann auch von ihr nach der im Verfassungsgesetz von 1854 festgestellten Competenz nicht füglich in Anspruch genommen werden. Insbesondere würde ihrer auf die Fälle des §. 3. c. begränzten Betheiligung derselbe Grund, welcher in ihrem Bericht vom 29. Septbr. d. J. gegen diejenige der Prüfungscommission geltend gemacht worden ist, und zwar bei der Schuldeputation noch in verstärktem Maße, entgegenstehen.

Davon abgesehen, hegt sie die auf Erfahrung gegründete Ueberzeugung, daß eine derartige Neuerung für die Sache keine ersprießliche Folgen von irgend erheblicher Bedeutung haben werde, leicht aber den Schwerpunct der Verantwortlichkeit bedenklich verrücken und somit nur nutzlos den Geschäftsgang erschweren könne; — andererseits ist nicht zu bezweifeln, daß der Senat lediglich im Interesse unseres Schulwesens Dispensationen eintreten lassen werde, mithin nur da, wo sie nach Lage der Sache zu gewähren sind.

2) Dafür, »daß eine einzige Prüfungscommission mit einer bestimmten Anzahl von Lehrern der Volksschulen und höheren Anstalten nicht bleiben möge«, — darf sie auf die Motive ihres früheren Berichts verweisen und nochmals

a. zunächst hervorheben, daß schon die bisherige Commission sich zur Erleichterung des Geschäftsganges genöthigt gesehen hat, in zwei getrennten Sectionen zu wirken, und daß jetzt, wo die Erfahrung zu dem Vorschlag einer Verdoppelung der mitwirkenden Personenzahl geleitet hat, eine Uebertragung der fraglichen Functionen an ein so zahlreiches Collegium um so weniger sich empfehlen kann, als offenbar die Besorgniß großer Erschwerung des Geschäftsganges nahe liegt, wenn anders ein von einer solchen Vereinigung erwartetes Zusammenleben und Wirken der Lehrer höherer und niederer Schulen, statt blos eine ansprechende Idee zu bleiben, in irgend erheblicher Weise sich verwirklichen soll.

Ferner vermag die Deputation

b. ein sachliches Motiv von durchgreifender Bedeutung dafür nicht zu erkennen: daß der Senat und beziehungsweise die Deputation mittelst des Gesetzes zu nöthigen sei, ohne Rücksicht darauf, wo sich die vorzüglichere, jedenfalls die gerade erforderliche Capacität finde, aus einer zuvor bestimmten Lehrerclasse zu wählen; — während vernünftigerweise den Behörden freie Hand gelassen werden sollte, damit sie nach bestem Ermessen, unter Berücksichtigung der jedesmaligen Umstände, allezeit die geeignetsten Persönlichkeiten berufen.

Darin nun, daß auf gutachtlichen Bericht der Schuldeputation vom Senate die Examinatoren ernannt werden, scheint der Deputation eine weit verständigere Gewähr für die richtige Auswahl zu liegen, als in einem Zwange zur Berücksichtigung gewisser Lehrerclassen, die als solche natürlich keine Garantie bieten, daß jederzeit unter ihnen die vorzüglicheren Personen für die Wirksamkeit in einer allgemeinen wissenschaftlichen Staatsbehörde sich finden, bei der es sich um eine Vertretung von Rechten und Interessen jener Classen doch nicht im Mindesten handelt.

3) Allerdings mögen außer dem im §. 6 des Entwurfs erwähnten noch manche Fälle, wo die Wirksamkeit der Prüfungscommissionen behindert erscheint, vorkommen, so unter anderen diejenigen der Beschwerdeführung. In solchen wird schon verfassungsmäßig eine angemessene außerordentliche Fürsorge Sache des Senats sein, und es hat daher um so unbedenklicher die Deputation sich dahin vereinigt, unter Wegfall der vorgelegten Fassung folgenden allgemeineren Satz in Vorschlag zu bringen:

In Fällen, wo die Wirksamkeit der bestehenden Prüfungscommissionen oder einzelner Mitglieder derselben nicht eintreten kann, trifft der Senat die erforderlichen Anordnungen.

4) Das Regulativ wird künftig wie bisher nach unserer Verfassung nur der Senat zu ertheilen haben. Die gutachtliche Mitwirkung der Schuldeputation, welche der Entwurf vorschlägt, schließt gewiß nicht aus, daß die Prüfungscommissionen vernommen werden; — ob und wie dies jedoch geschehen solle, dürfte in der That der Entschließung, beziehungsweise dem Antrage jener Behörden vorbehalten bleiben müssen, und nicht mittelst des Gesetzes dieserhalb den Prüfungscommissionen eine berechtigte Mitwirkung gesichert werden sollen.

Noch weniger vermag

5) die Deputation der letzten Ausstellung beizupflichten, daß:

sie in fortlaufender Kunde von den vorzunehmenden Prüfungen und deren Ergebnissen zu erhalten sei.

Soll sie diese Mittheilung zum Anhören empfangen, so ist daran nicht genug gelegen um die bei der Menge zu den verschiedensten Zeiten vorkommender und meistens dringlicher Fälle dadurch erwachsende große Erschwerung des Geschäftsganges zu rechtfertigen. Soll es sich dagegen um eine Mitwirkung bei der Zulassung der Anmeldungen zur Prüfung und bei der Entscheidung über das Ergebniß der Prüfungen handeln, so geht das über die verfassungsmäßige Competenz der Deputation hinaus. Ob aber diese zu erweitern sei, ist eine Frage die nicht beiläufig, sondern nur bei einer etwaigen Revision des Deputationsgesetzes von 1854 zu erledigen sein würde.

Außerdem hat die Deputation

6) sich überzeugt, daß der Satz sub 2 d (abgesehen von seiner ungenügenden Fassung)

nicht in das Gesetz, sondern in das Regulativ gehöre; denn es ist zunächst Sache der Prüfungsbehörde gutachtlich zu bestimmen, ob und wann eine abermalige Prüfung sich empfehle; das Weitere aber erledigt sich hier wie bei allen Prüfungsacten im ordnungsmäßigen Gange von selbst, ohne daß es deshalb einer besonderen gesetzlichen Anordnung bedürfte.

Demnach beantragt die Deputation nunmehr die Annahme des fraglichen Gesetzentwurfes, so jedoch, daß

1) der Satz §. 2. d. ganz wegfallen und
2) der §. 6 die oben sub 3 vorgeschlagene Fassung erhalten möge.

Bremen, den 26. November 1857.

Die Schuldeputation.

(gez.) **C. F. G. Mohr.** (gez.) **A. Meyer.**

Anlage II.
zur Mittheilung des Senats
vom 28. Nov. 1857.

Bericht

der Deputation zur Revision der Steuern, die Steuern des Jahres 1858 betreffend.

Die Deputation hat auch in diesem Jahre die Verordnung über die jährlichen Steuern einer Revision unterzogen. Es hat sich bei ihr herausgestellt, daß sich in den Erhebungen der für das Jahr 1857 festgesetzten Steuern keine Unzuträglichkeiten ergeben haben, welche eine wesentliche Aenderung der jetzigen Vorschriften des Gesetzes erheischen, an das sich seit Jahren die Erheber und das Publicum gewöhnt haben.

Die Deputation empfiehlt daher die Fortdauer der Steuern des Jahres 1857 auch für das folgende Jahr 1858 nach Maßgabe der neu zu publicirenden, bisherigen Verordnung vom 31. December 1856, ohne eine erhebliche Aenderung vorzuschlagen.

Nur in Einem Puncte ist eine andere Fassung und eine andere Ordnung in den einzelnen Vorschriften erforderlich erachtet.

In §. 57 ist der unrichtige Ausdruck „gewöhnlicher Stempel“ mit dem Ausdrucke „gehöriger Stempel“ zu vertauschen und der ganze Paragraph nach §. 79 unter die, sowohl den gewöhnlichen als den verhältnißmäßigen Stempel befassenden allgemeinen Verfügungen, als §. 80, einzureihen, weil die Vorschrift für beide Arten des Stempels gelten muß. Mit Rücksicht darauf ist die jetzt in den Worten „oder handelt er der Vorschrift des §. 57 zuwider“ enthaltene Strafbestimmung im §. 58 zu streichen, und dem §. 80 einzufügen. Die Strafbestimmung ist zugleich so zu fassen, daß sie für den gewöhnlichen und den verhältnißmäßigen Stempel zutrifft.